



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Mai 2020
(OR. en)

7973/20
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0078 (NLE)**

**AVIATION 72
CLIMA 81
RELEX 323**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Mai 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 194 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Mitteilung über die freiwillige Teilnahme am System zur Verrechnung und Verringerung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (CORSIA) ab dem 1. Januar 2021 und die für die Berechnung der Kompensationspflichten der Flugzeugbetreiber im Zeitraum 2021-2023 gewählte Option

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 194 final.

Anl.: COM(2020) 194 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.5.2020
COM(2020) 194 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Mitteilung über die freiwillige Teilnahme am System zur Verrechnung und Verringerung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (CORSIA) ab dem 1. Januar 2021 und die für die Berechnung der Kompensationspflichten der Flugzeugbetreiber im Zeitraum 2021-2023 gewählte Option

ANHANG

Jeder Mitgliedstaat teilt spätestens am 30. Juni 2020 Folgendes mit:

- Gemäß dem Abkommen von Chicago Anhang 16 Band IV Kapitel 2, Kapitel 3 Absatz 3.1.3 und Anlage 1 erklärt [Mitgliedstaat] seine freiwillige Teilnahme am System zur Verrechnung und Verringerung von Kohlendioxid für die internationale Luftfahrt (CORSIA) ab dem 1. Januar 2021.
- Für die Zwecke der Berechnung der Kompensationspflichten des Flugzeugbetreibers im Zeitraum 2021-2023 gemäß dem Abkommen Anhang 16 Band IV Kapitel 3 Absatz 3.2.1 und Anlage 1 ist die gewählte Option: OE = die CO₂-Emissionen des unter Punkt 3.1 fallenden Flugzeugbetreibers in dem betreffenden Jahr y.
- Diese Mitteilungen gelten unbeschadet der von [Mitgliedstaat] [*] notifizierten Unterschiede sowie weiterer Unterschiede, die zu einem späteren Zeitpunkt notifiziert werden können.

* Bezugnahme auf die Mitteilung gemäß Beschluss (EU) 2018/2027 des Rates.